



Amtssigniert, SID2020032151083  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](mailto:amtssignatur.tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Reutte

**Veterinärwesen**

**Dr. Johannes Fritz**

Telefon +43 5672 6996 5760

Fax +43 5672 6996 745605

[bh.reutte@tirol.gv.at](mailto:bh.reutte@tirol.gv.at)

An alle  
Gemeinden  
des Bezirkes Reutte

**per E-Mail**

UID: ATU36970505

---

## Bekämpfung der Schaf- und Ziegenräude im Bezirk Reutte 2020

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

RE-V-TS-6/11-2020

Reutte, 31.03.2020

### **Kundmachung**

Die Schaf- und Ziegenräude ist eine Milbenerkrankung der Schafe und Ziegen, die mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten für die Tierhalter einhergeht. Die Bezirksverwaltungsbehörde ordnet daher im Sinne der §§ 23, 24 und 40 des Tierseuchengesetzes, RGBI. Nr. 177/1909 i.d.g.F. zur wirksamen Bekämpfung der Räude im Jahr 2020 Folgendes an:

1. Sämtliche Schafe und Ziegen des Bezirkes Reutte, bzw. die zum Zwecke der Weidung oder Alpung aus umliegenden Bezirken kommen, müssen im Frühjahr 2020 wieder einer Räudebehandlung unterzogen werden.

Die Räudebehandlung erfolgt in Form einer Badung in hiezu eigens errichteten Bädern unter Aufsicht eines Bademeisters mit dem Badezusatz Sebacil<sup>®</sup> das aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wird.

Als Alternative kann die Räudebehandlung mittels Injektion eines RäuDEMittels durch den Tierarzt erfolgen, wobei die Kosten der tierärztlichen Behandlung zur Gänze vom Tierbesitzer zu tragen sind.

2. Aufgrund der aktuellen Situation dürfen die Desinfektionsbadungen **frühestens ab Mitte April** durchgeführt werden. Frühere Badungen dürfen nur nach schriftlicher Erlaubnis durch den Amtstierarzt bei entsprechender Begründung vorgenommen werden.

3. Die Badungen sind von den eingeteilten Bademeistern so zu organisieren, dass **Personenkontakt im Zuge der Badung vermieden wird** (genaue Zeiteinteilung, maximal zwei Schafhalter gleichzeitig am Räudebad).
4. Am Räudebad sind entsprechende **Mittel für eine hygienische Reinigung/Desinfektion der Hände** bereit zu halten (Flüssigseife, Papierhandtücher, Händedesinfektionsmittel).
5. Gebadete Tiere dürfen **frühestens 42 Tage** nach einer Badung mit Sebacil<sup>®</sup> zum Zwecke der Fleischgewinnung geschlachtet werden (**Wartezeit!**). Das Präparat darf nicht bei Tieren angewendet werden (Schafmilch-, Ziegenmilchbetriebe), deren Milch für den menschlichen Verzehr bestimmt ist. Der Tierbesitzer ist vom Bademeister nachweislich von der Wartezeit in Kenntnis zu setzen. Bei einer tierärztlichen Behandlung ist die vom Tierarzt angegebene Wartezeit einzuhalten!
6. **Sebacil<sup>®</sup> bleibt im Bad nur ca. 3 Tage stabil**. Daher sind die vom Bademeister festgelegten **Badetermine strikt einzuhalten**.
7. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 alle Schafe/Ziegen mit amtlichen Ohrmarken gekennzeichnet sein müssen. Eine Verabreichung von Arzneimitteln an nicht eindeutig identifizierte Tiere ist gemäß Tierarzneimittelkontrollgesetz und Rückstandskontrollverordnung nicht gestattet!
8. Von den Tierärzten und den Bademeistern sind über die Anzahl der behandelten Tiere Aufzeichnungen zu führen und der Bezirkshauptmannschaft Reutte (Amtstierarzt) in Kopie vorzulegen. Diese Aufzeichnungen sind beim Auftrieb oder Abtrieb von den Schaf-/Ziegenhaltern oder deren Beauftragten zu Kontrollzwecken mitzuführen und über Aufforderung den Kontrollorganen (Polizei) vorzuweisen.
9. Die Badezeiten sind mit dem Bademeister in der Zeit von frühestens Mitte April bis zum Abschluss des Auftriebes ca. Mitte Juni 2020 zu vereinbaren und in der Gemeinde in ortsüblicher Weise kundzumachen. Die festgelegten Badetermine sind abschriftlich der Bezirkshauptmannschaft Reutte (Amtstierarzt) rechtzeitig vorzulegen.
10. Alp- und Weidebesitzer oder Hirten sind verpflichtet, unbehandelte Schafe/Ziegen vom Weidebetrieb fernzuhalten. Tritt trotz dieser Maßnahmen dennoch bei einem Tier Räude auf, so ist gemäß § 17 des Tierseuchengesetzes Anzeige beim Bürgermeister zu erstatten.
11. Diese Kundmachung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Übertretungen werden nach § 64 des Tierseuchengesetzes geahndet.

Für die Bezirkshauptfrau:  
Dr. Fritz



An der Amtstafel der Gemeinde Berwang

angeschlagen am: - 7. APR. 2020

abgenommen am:

**Räudebäder**  
**sowie Namen und Adressen der verantwortlichen Bademeister**  
**des Bezirkes Reutte**

<b>Gemeinde:</b>	<b>Name und Adresse des Bademeisters:</b>
Biberwier	<b>Bader</b> Roland, 6633 Biberwier, Mösle 18
Breitenwang	<b>Mayrhofer</b> Alwin, 6600 Breitenwang, Stegerbergweg 1
Bichlbach	<b>Hosp</b> Werner, 6622 Berwang Nr. 80a
Ehrwald	<b>Paulweber</b> Johannes, 6632 Ehrwald, Martinsplatz 7
Elbigenalp	<b>Gerber</b> Ignaz, 6652 Elbigenalp, Köglen 5
Heiterwang	<b>Hosp</b> Jürgen, 6611 Heiterwang, Kög 1a
Pflach	<b>Beirer</b> Kurt, 6600 Pflach, Füssener Straße 10
Tannheim	<b>Paulweber</b> Bernhard, 6675 Tannheim, Kienzen 12
Weißbach	<b>Singer</b> Ferdinand, 6604 Höfen, Hauptstraße 31